

# **Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006**

1. Änderung durch Satzung vom 19.12.2007 (Amtsblatt Nr. 37 vom 27.12.2007)
2. Änderung durch Satzung vom 28.06.2010 (Amtsblatt Nr. 22 vom 05.07.2010)
3. Änderung durch Satzung vom 27.09.2011 (Amtsblatt Nr. 35 vom 07.10.2011)
4. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 (Amtsblatt Nr. 33 vom 27.09.2012)
5. Änderung durch Satzung vom 18.12.2012 (Amtsblatt Nr. 48 vom 19.12.2012)
6. Änderung durch Satzung vom 02.12.2014 (Amtsblatt Nr. 59 vom 08.12.2014)
7. Änderung durch Satzung vom 10.10.2017 (Amtsblatt Nr. 29 vom 16.10.2017)
8. Änderung durch Satzung vom 26.11.2019 (Amtsblatt Nr. 51 vom 27.11.2019)
9. Änderung durch Satzung vom 29.11.2022 (Amtsblatt Nr. 48 vom 30.11.2022)
10. Änderung durch Satzung vom 24.06.2024 (Amtsblatt Nr. 30 vom 26.06.2024)
11. Änderung durch Satzung vom 10.03.2026 (Amtsblatt Nr. 10 vom 13.03.2026)
12. Änderung durch Satzung vom 07.07.2026 (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.07.2026)

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.05 (GV NRW S. 272), sowie der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch VO vom 03.05.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 04.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr**

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Recklinghausen als Betrieb gewerblicher Art (BgA) begründete Einrichtung für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) in Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich. Der BgA trägt den Namen "BgA Restauration".
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Nach aktuellem Stand der ernährungswissenschaftlichen Forschung und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte sowie hoher ernährungsphysiologischer und jeweils altersgerechter Qualität und Quantität sowie unter Beachtung religiöser und kultureller Einflüsse erbringt die Stadt Recklinghausen eine sonstige Leistung i.S. des § 3 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben: Vorhalten und Einsatz von:
  - Ausgabe- und Bedienungspersonal sowie Reinigungspersonal
  - Räumlichkeiten, z.B. Küchen, (Mehrzweck-) Speiseräumen
  - besonderen Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle, z.B. (Steh-, Klapp-, Ablage-) Tischen, Stühlen, Selbstbedienungsautomaten, Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Bestecken und deren Reinigungseinrichtungen
  - Verpflegungssystemen
  - Rücknahme- und Entsorgungssystemen für Speisereste.
- (2) Die Stadt Recklinghausen kann die Durchführung der Aufgabe als
  - Gesamtaufgabe oder
  - Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

### **§ 3 Anmeldung, jährliche Abmeldung**

- (1) Die Einrichtung "BgA Restauration" steht der Inanspruchnahme zur Mittagsverpflegung der Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen, der Schüler und Schülerinnen an Schulen mit Ganztagsbetrieb sowie sonstiger Personen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Die Entgegennahme von Speisen und Getränken setzt voraus, dass das Kind, der Schüler/die Schülerin oder die sonstige Person zuvor zur Entgegennahme von Speisen und Getränken angemeldet worden ist bzw. sich angemeldet hat.
- (3) Die Anmeldung erfolgt bei Kindern in städt. Kindertageseinrichtungen schriftlich durch Ausfüllung eines Formblattes durch die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen bzw. den Elternteil, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder durch die Pflegeeltern bei Vollzeitpflege i.S.d. § 33 SGB VIII gegenüber einer von dem BgA Restauration zur Entgegennahme der Erklärung beauftragten Person. Die Anmeldung kann nur für das gesamte entsprechende anlaufende oder laufende Kindergartenjahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung für die Leistungserbringung der Stadt Recklinghausen in dem gesamten Kindergartenjahr. Die Anmeldung ist stets nur zu einem vollen Kalendermonat möglich. Erfolgt bis zwei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres keine Abmeldung von der Mittagsverpflegung, so erneuert sich die Anmeldung für die Zeit ab dem nächsten 01.08. um ein weiteres volles Kindergartenjahr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und damit die Gebührenpflicht endet abweichend hiervon ohne besondere Erklärung zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet und auf eine Schule wechselt.
- (4) Die Anmeldung erfolgt bei Schülern und Schülerinnen in Offenen Ganztagschulen der Primarstufe schriftlich durch Ausfüllung eines Formblattes durch die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen bzw. den Elternteil, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder durch die Pflegeeltern bei Vollzeitpflege i.S.d. § 33 SGB VIII gegenüber einer von dem BgA Restauration zur Entgegennahme der Erklärung beauftragten Person im Zusammenhang mit der Anmeldung für die Inanspruchnahme des jeweiligen außerunterrichtlichen Angebotes. Die Anmeldung kann nur für das gesamte anlaufende oder laufende Schuljahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung für die Leistungserbringung der Stadt Recklinghausen in dem gesamten Schuljahr. Die Anmeldung ist stets nur zu dem vollen Monat des Beginns der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten möglich. Erfolgt bis zwei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres keine Abmeldung von der Mittagsverpflegung, so erneuert sich die Anmeldung für die Zeit ab dem nächsten 01.08. um ein weiteres volles Schuljahr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und damit die Gebührenpflicht endet abweichend hiervon ohne besondere Erklärung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Schüler/die Schülerin auf eine Schule der Sekundarstufe wechselt.
- (5) Die Anmeldung erfolgt bei Schülern und Schülerinnen an Schulen mit Ganztagsbetrieb der Sekundarstufe schriftlich durch Ausfüllung eines Formblattes durch die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen bzw. den Elternteil, bei dem der Schüler/die Schülerin den Lebensmittelpunkt hat, oder durch die Pflegeeltern bei Vollzeitpflege i.S.d. § 33 SGB VIII oder durch den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin selbst gegenüber einer von dem BgA Restauration zur Entgegennahme der Erklärung beauftragten Person. Die Anmeldung bindet die Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe nicht zur Abnahme von Leistungen der Stadt Recklinghausen für einen länger bemessenen Zeitraum, sondern ermöglicht dem Schüler/der Schülerin die Teilnahme an dem Vorbestell- und Abrechnungssystem MIN-TEC über das E-Government der Stadt Recklinghausen im Internet (unter [www.recklinghausen.de/schulverpflegung](http://www.recklinghausen.de/schulverpflegung)). Die Vorbestellung über das MIN-TEC System verpflichtet zur Abnahme der jeweils bestellten Mahlzeit bzw. zur Gebührenentrichtung für die nach Vorbestellung zur Verfügung gestellte Leistung ohne Rücksicht auf die tatsächliche Entgegennahme.
- (6) Sonstige Personen mit Ausnahme von Arbeitnehmern des BgA Restauration können sich

ebenfalls schriftlich durch Ausfüllung eines Formblattes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung gegenüber einer von dem BgA Restauration zu Entgegennahme der Erklärung beauftragten Person anmelden. Im Falle der Minderjährigkeit erfolgt die Anmeldung durch den/die gesetzliche(n) Vertreter(in). Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **§ 4 Unterjährige Abmeldung**

(1) Eine unterjährige Abmeldung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung mit der Folge des Entfalls der weiteren Gebührenpflicht kann bei Kindern in städt.

Kindertageseinrichtungen im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes für die Beendigung des Besuches der Kindertageseinrichtung (z.B. Umzug, lange Krankheit des Kindes) oder eines wichtigen Grundes für die Beendigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung (z.B. Wechsel der Betreuungsart innerhalb der Tageseinrichtung, ärztlich nachgewiesene Notwendigkeit der Spezialernährung) schriftlich durch die zur Anmeldung berechtigten Personen gegenüber einer von dem BgA Restauration zur Entgegennahme der Erklärung beauftragten Person erklärt werden. Die Abmeldung ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich. Befindet/n sich der/die Gebührenschuldner/in trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen in Zahlungsrückstand, so ist der BgA Restauration berechtigt, seinerseits eine Abmeldung von der Verpflegung vorzunehmen. Die Abmeldung wird der Person, welche die Anmeldung vorgenommen hat, schriftlich bekanntgegeben.

(2) Eine unterjährige Abmeldung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung mit der Folge des Entfalls der weiteren Gebührenpflicht ist bei Schülern und Schülerinnen im Offenen Ganztags schulbereich der Primarstufe nur im Falle der Beendigung der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten sowie der Freistellung von der Mittagsverpflegung nach Maßgabe der "Satzung der Stadt Recklinghausen über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme" durch schriftliche Erklärung der zur Anmeldung berechtigten Personen gegenüber einer von dem BgA Restauration zur Entgegennahme der Erklärung beauftragten Person möglich. Die Abmeldung ist durch die zur Anmeldung berechtigten Personen mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu erklären. Erfolgt keine Abmeldung gemäß Satz 1 und 2, so meldet der BgA Restauration den Schüler/die Schülerin seinerseits zum nächsten der Beendigung der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten oder der Freistellung von der Mittagsverpflegung folgenden Kalendermonat von der Mittagsverpflegung ab; die Gebührenpflicht bleibt in diesem Fall bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

(3) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung mit der Folge des Entfalls der weiteren Gebührenpflicht ist bei Schülern und Schülerinnen an Schulen mit Ganztagsbetrieb der Sekundarstufe jederzeit durch schriftliche Erklärung der zur Anmeldung berechtigten Personen gegenüber einer von dem BgA Restauration zur Entgegennahme der Erklärung beauftragten Person möglich. Die Möglichkeit der Vorbestellung von Mahlzeiten entfällt mit der Abmeldung.

(4) Für die Abmeldung sonstiger Personen gilt Absatz 3 entsprechend.

#### **§ 5 Gebührentatbestand**

Gebührentatbestand ist die Inanspruchnahme der Einrichtung "BgA Restauration" durch Anmeldung bzw. im Falle des § 3 Absatz 5 und Absatz 6 dieser Satzung durch Anmeldung zuzüglich anschließender tatsächlicher Vorbestellung.

#### **§ 6 Gebührenmaßstab**

Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Abgaben von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle in Tagen (Verpflegungstage) in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Betriebsdauer der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung des Einsatzes von

Ausgabe-/ Bedienungspersonal, des Verpflegungssystems sowie der altersgruppenbezogenen Verpflegungsqualität und -quantität.

### **§ 7 Gebührensatz<sup>1)</sup>**

Der Gebührensatz für die Abgabe von Speisen im Verpflegungssystem „Warmverpflegung“ mit Getränken und Ausgabe- oder/und Bedienungspersonal für

|                                                           |      |         |
|-----------------------------------------------------------|------|---------|
| 1. Nutzer in Tageseinrichtungen für Kinder:               | mtl. | 62,70 € |
| 2. Nutzer in offenen Ganztagschulen:                      | mtl. | 88,00 € |
| 3. Nutzer des Tagesmenüs in Sekundarstufen je Tag         |      |         |
| bei Systemzahlung:                                        |      | 5,78 €  |
| bei Barzahlung:                                           |      | 5,90 €  |
| Sonstige Nutzer:                                          |      | 7,40 €  |
| 4. Nutzer der Essen an Stationen in Sekundarstufen je Tag |      |         |
| bei Systemzahlung:                                        |      | 6,08 €  |
| bei Barzahlung:                                           |      | 6,20 €  |
| Sonstige Nutzer:                                          |      | 7,75 €  |

Die Leistung ist gem. § 4 Nr. 23 lit. C UstG umsatzsteuerfrei.

### **§ 8 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer ein Kind bzw. einen Schüler/eine Schülerin oder wer sich selbst zur Restaurationsleistung angemeldet hat (Nutzer).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Gebührenheranziehung und –fälligkeit**

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung durch Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen sowie Schüler und Schülerinnen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wird als Jahresgebühr auf der Basis der durchschnittlichen Betriebszeiträume im Voraus erhoben. Das Gebührenjahr entspricht dem jeweiligen Kindergarten- bzw. Schuljahr. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung erklärt worden ist, bei laufender Teilnahme jeweils am 01.08. eines Jahres, und endet nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung. Der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin wird nach Entstehung der Gebührenpflicht durch schriftlichen Bescheid zur Gebührenentrichtung herangezogen. Die Gebühr wird regelmäßig in monatlichen Teilbeträgen von je einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils zum 5. eines Monats für den lfd. Monat im Voraus, bei erstmaliger Veranlagung zum 5. des der Bekanntgabe des Gebührenbescheides folgenden Monats, fällig.

(2) Die Gebühr für die Teilnahme von Schülern und Schülerinnen an der Mittagsverpflegung an Schulen mit Ganztagsbetrieb im Sekundarbereich sowie für die Teilnahme sonstiger Personen i.S.d. § 3 Absatz 6 ist eine Tagesgebühr. Die jeweilige Tagesgebühr in Höhe des Tagessatzes gem. § 7 dieser Satzung entsteht mit der jeweiligen Vorbestellung einer Mahlzeit über das MIN-TEC-System im Internet und wird sofort mit der Vorbestellung fällig. Der Geldbetrag wird über das MIN-TEC-System (bargeldlos) eingezogen. Ein Anspruch auf Erstattung in dem Fall, dass die Mahlzeit anschließend nicht abgenommen wird, besteht nicht.

(3) In Fällen von durch den BgA Restauration zu vertretenden Leistungsstörungen wird nach der Verpflegungstageszahl der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung vom 14.12.2001 für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Recklinghausen“ außer Kraft.

<sup>1)</sup> § 7 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 07.07.2026.